ESSAY DATEV magazin 3_2012

24



DATEV magazin 3_2012 25

Steuerungerechtigkeit

Willkür des Steuerstaats

Von Dr. Michael Balke

Recht hat nicht immer etwas mit Gerechtigkeit zu tun. Das gilt vor allem im Steuerrecht. Eine Kampfansage an offensichtlich unhaltbare Steuergesetze.

ES WAR DER 8. APRIL DIESES JAHRES. Ich machte an der Nordsee bei Norddeich einen langen Strandspaziergang zusammen mit meinem Bruder Dirk. Anlass war der zehnte Jahrestag seiner Organspende, die damals mein Leben rettete. Eigentlich stand das Steuerthema bei unserer Jubiläumswanderung nicht auf der Tagesordnung. Aber die vermeintlich wichtigeren Fragestellungen, etwa nach dem derzeitigen Zustand des Transplantats oder dem zukünftigen Deutschen Fußballmeister – das wird nur der Ballspiel-Verein-Borussia aus Dortmund (so wird dann mal endlich erklärt, was BVB überhaupt heißt; übrigens VfB kann auch kaum jemand auflösen: Verein für Bewegungsspiele) – hatten wir schon abgehandelt. Irgendwann fragte mich mein Bruder schließlich unvermutet: "Sag mal, was verstehst du als angeblicher Robin Hood des Steuerrechts eigentlich unter Steuergerechtigkeit?"

Dirk ist weder Steuerberater noch Jurist, Dirk ist Künstler und Galerist, mithin ein herkömmlicher Steuerzahler. Also antwortete ich zunächst abstrakt, in Anlehnung an den Philosophen Arthur Schopenhauer: "Steuergerechtigkeit ist die Abwesenheit von Steuerungerechtigkeit." Mein Bruder gab sich damit nicht zufrieden: "Der Staat benötigt doch die Steuereinnahmen, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Das demokratisch gewählte Parlament beschließt die Steuergesetze, nach denen die Bürger zu zahlen haben. Es geht also um Geldleistungen, die der Staat dringend benötigt und die von gewählten Abgeordneten festgelegt worden sind. Wieso können solche gesetzlichen Steuerbelastungen überhaupt ungerecht sein?"

Keine Garantie für Gerechtigkeit

Ich erläuterte: "Natürlich sind nicht alle Steuergesetze durchgehend ungerecht ausgestaltet. Und selbstverständlich ist es nicht unmöglich, den Finanzierungsbedarf des Staats in Höhe von rund 550 Milliarden Euro pro Jahr von den Steuerpflichtigen gerecht, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu erheben. Aber leider sind die Steuergesetze, die von den demokratisch legitimierten Parlamenten beschlossen werden, per se nicht immer gerecht. Oder anders formuliert: Steuergerechtigkeit stellt sich nicht automatisch ein, nur weil der Gesetzgebungsvorgang demokratisch ist."

Demokratie allein ist kein Garant für Gerechtigkeit. Sie, die Demokratie, gedeiht nur unter Beachtung rechtsstaatlicher Prinzipien. Der Rechtsstaat bannt die mögliche Tyrannei der parlamentarischen Mehrheit. Zum Rechtsstaat gehört die Beachtung der verfassungsrechtlichen Grundrechte, etwa des allgemeinen Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG), sowie die Teilung der Staatsgewalt in Verwaltung,

Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG.

Anspruch auf wirksame Kontrolle

Rechtsschutz in Steuersachen bedeutet danach konkret: Richter haben die durch Bürger angefochtenen Steuerbescheide nicht nur einfachgesetzlich, sondern auch verfassungsrechtlich zu überprüfen. Dabei hat der Bürger einen substanziellen Anspruch auf eine tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle. Die Richter sind auf die Anträge der Bürger oder deren Vertreter – Steuerberater oder Steuerjuristen – angewiesen. Schließlich dürfen Richter nicht "ins Blaue hinein" entscheiden, sie benötigen für ihre Entscheidung stets einen Rechtsfall, der an sie herangetragen wird. Steuergesetze können also gegen Grundrechte der Verfassung, die in erster Linie Minderheiten vor der Macht der Mehrheit im Staat schützen sollen, verstoßen sowie ungerecht sein. Das ist in der Steuergesetzgebung kein Einzelfall.

Steuergesetze vor dem BVerfG

"Ist es nicht eine der Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), evidente Ungerechtigkeiten auszumerzen", fragte Dirk weiter. "Das BVerfG musste dem Gesetzgeber immer wieder den verfassungsrechtlich gebotenen, rechten Weg weisen", erwiderte ich. Grund waren zahlreiche Verfassungsbeschwerden der Bürger und viele Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse der Finanzgerichte. Erinnert sei zum Beispiel an die Entscheidungen zur Zinsbesteuerung, zum Grundfreibetrag zu den Einheitswerten bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer, zu den Kinderbetreuungskosten und zum Haushaltsfreibetrag, zur doppelten Haushaltsführung, zum Grenzbetrag beim Kindergeld für volljährige Kinder, zur Erbschaft- und Schenkungsteuer, zur Berufspendlerpauschale sowie zum häuslichen Arbeitszimmer

Der Gesetzgeber muss grundsätzlich untere und obere Besteuerungsgrenzen sowie steuerliche Nettoprinzipien (objektiv und subjektiv) beachten. Das sind Unterprinzipien des allgemeinen Grundsatzes der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit mit dem Abzug des erwerbs- und existenzsichernden Aufwands, etwa bei der Einkommensteuer. Verbindlich sind auch das steuerliche Konsequenzgebot (die Folgerichtigkeit) sowie das steuerliche Privilegienverbot.

Die Pro-futuro-Praxis

"Warum hast du dann das BVerfG schon öfter kritisiert", hakte mein Bruder nach. Ich entgegnete ihm: "Das BVerfG hat dem Gesetzgeber immer wieder die Grenzen des Steuerzugriffs aufESSAY DATEV magazin 3_2012

gezeigt - für die Zukunft! Gleichzeitig aber hat es den Gesetzgeber durch seine sogenannte Pro-futuro-Rechtsprechung viel zu sehr geschont. Dadurch hat sie dem Steuerpflichtigen nach festgestelltem Verfassungsunrecht und gegen die eigene Rechtsprechung zu Art. 19 Abs. 4 GG den effektiven Rechtsschutz versagt." Gemeint sind die Anordnungen des höchsten Gerichts zur weiteren Geltung mit den rechtsschutzverkürzenden, weiträumigen Übergangsfristen vom Unrecht zum Recht. Der Steuerpflichtige verliert dadurch leicht den Glauben an den Rechtsstaat. Nach vielen Jahren erhält er vom BVerfG einen Bescheid, etwa wegen der grob unterschiedlichen Bewertung von Wirtschaftsgütern bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer: Danach sei er wegen eines verfassungswidrigen Steuergesetzes zu Unrecht steuerlich belastet worden. Er habe die Belastung aber hinzunehmen, weil das verfassungswidrige Gesetz noch eine Zeitlang anzuwenden sei.

Rettungsschirm für Rechtsschutzsuchende

26

Jedenfalls darf es nicht Recht sein, die Grundrechte zeitweise nicht anzuwenden oder ein Unrecht nicht wiedergutmachen zu müssen, nur weil es womöglich viel Geld kostet. Das in der Finanzrechtsprechung immer wieder verwendete Kosten- und Haushaltsargument ist umso fragwürdiger, nachdem in den jüngsten Finanzkrisen vom Fiskus Riesengeldbeträge an die betreffenden Akteure der Volkswirtschaft ausgekehrt wurden, um sie vor dem wirtschaftlichen Untergang abzuschirmen. Wer immer wieder milliardenschwere Rettungsschirme an die Träger des Finanzsystems verteilen kann, der sollte auch die erforderlichen Rettungsschirme für Rechtsschutzsuchende finanzieren können.

Das Recht steht über den Finanzen

In einem Rechtsstaat hat grundsätzlich immer das Recht, insbesondere die Gesamtheit der Grundrechte – Ausnahme: drohende Staatsinsolvenz – über dem Geld (Staatshaushalt) zu stehen und nicht umgekehrt. Würde das BVerfG ähnlich konsequent entscheiden wie der Gerichtshof der Europäischen Union und würde es folglich dem Steuerpflichtigen regelmäßig auch den vollen effektiven Rechtsschutz gewähren (ohne Profuturo-Praxis), hätte der Gesetzgeber die Verfassungstauglichkeit von Steuervorschriften genau zu prüfen. Ergo sollte das BVerfG seine Pro-futuro-Rechtsprechungspraxis nicht nur punktuell, wie bei den Entscheidungen zur Berufspendlerpauschale oder zum häuslichen Arbeitszimmer, sondern generell aufgeben.

Das Beispiel Gewerbesteuer mit "Soli-Entlastung"

"Kannst du mir ein aktuelles Beispiel für Steuerungerechtigkeit nennen", fragte mein Bruder Dirk weiter. Ich klärte ihn auf: "Es gibt eine Vielzahl von steuerlichen Sonderbe- und -entlastungen, die zu einer nicht gerechtfertigten, ungleichmäßigen Besteuerung führen. Zum Beispiel war früher die Gewerbesteuer eine zusätzliche Ertragsteuerbelastung für Gewerbetreibende, etwa im Vergleich zu Freiberuflern und Arbeitnehmern. Heute ist es in vielen Fällen so, dass durch Anrechnung der gesetzlichen Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer die Sonderbelastung für Gewerbetreibende weggefallen ist. Zusätzlich kann auch der Solidaritätszuschlag bei den Gewerbetreibenden geringer ausfallen, weil der sogenannte Soli nach der um die Gewerbesteuer verringerten Einkommensteuer berechnet wird. Viele Freiberufler und Arbeitnehmer wissen heute noch gar nicht, dass sie - bei gleich hohem Einkommen - eine insgesamt höhere Ertragsteuerbelastung wegen des ungleichen Solis zu tragen haben als viele Gewerbetreibende."

Der Steuerskandal

Mein Bruder setzte nach: "Gibt es einen richtig großen, aktuellen Steuerskandal?" "Ja", bekundete ich. "Die gröbste gesetzgeberische Fehlentwicklung ist die einkommensteuerliche Selbstbegünstigung der Abgeordneten des Deutschen Bundestags in exorbitanter Höhe. Für ihre Abgeordnetentätigkeit erhalten die Mitglieder des Deutschen Bundestags derzeit Gesamtbezüge, die nicht nur weit über denen der Bundesrichter liegen, nämlich jährlich rund 144.000 Euro pro Person, sondern auch noch – und darauf kommt es hier an – die zu einem großen Teil einkommensteuerfrei sind. Bundestagsabgeordnete erhalten etwa ein Drittel ihrer Abgeordnetenbezüge, derzeit rund 48.000 Euro (Tendenz: jährlich steigend), steuerfrei ausgezahlt. Angeblich haben sie in dieser Höhe Berufsausgaben, die sie aber nicht wie Normalsterbliche zu belegen beziehungsweise nachzuweisen haben. Auch wenn feststeht, dass ein Bundestagsabgeordneter keine oder nur ganz wenige Berufsausgaben hat, bezieht er eine enorm hohe Kostenpauschale steuerfrei. Auf diese Weise erhält der Abgeordnete ein zweites, weit über dem Durchschnittsverdienst in Deutschland (derzeit etwa 32.000 Euro pro Person und Jahr) liegendes steuerfreies Ge-

Rechtsbeschwerde vor dem EGMR

"Das kann man doch nicht einfach so hinnehmen", stellte mein Bruder Dirk fest. Ich beschied ihm: "Deshalb bin ich als der sogenannte Robin Hood des Steuerrechts derzeit zusammen mit meiner Ehefrau Dr. med. Sabine Hartmann beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) vorstellig.* Es geht uns, den Beschwerdeführern, um Gerechtigkeit. Es geht nicht an, dass die Mitglieder des Deutschen Bundestags Gesetze beschließen oder beibehalten, die für uns und die anderen Nichtabgeordneten gelten, für die Abgeordneten selbst aber nicht. Es geht uns, den Beschwerdeführern um Fairness in einem Verwaltungsverfahren, das unser Eigentum (Vermögen) berührt. Es geht nicht an, dass die Abgeordneten des Deutschen Bundestags für sich ein einfaches und unbürokratisches Besteuerungsverfahren geschaffen haben, für uns und die anderen Nichtabgeordneten aber nicht. Es geht uns, den Beschwerdeführern um Fairness in einem Gerichtsverfahren, das unser Anliegen auf Steuergerechtigkeit ernst nimmt und uns nicht vorhält, wir seien deshalb nicht in unseren Rechten verletzt, weil wir als Richter oder Ärztin vom Status her mit einem Abgeordneten nicht vergleichbar seien.

Willkürliches Privileg

Konkret geht es in der Streitsache um ein willkürliches gesetzliches Privileg, das bisher nur diejenigen genießen, die im Deutschen Bundestag die Gesetze machen. Kurzfristig geht es um die Ausdehnung einer groben (günstigen) Vereinfachungsregelung für die Abgeordneten des Deutschen Bundestags auf alle deutschen Bürger, mithin um die Aufhebung der Diskriminierung aller Nichtabgeordneten einschließlich uns als Beschwerdeführer. Langfristig geht es um die Abschaffung des Privilegs für die Mitglieder des Deutschen Bundestags.

Fazit: Der wohlmeinende Rechtsstaat verlangt von den Volksvertretern, sich den Steuergesetzen zu unterwerfen, die sie dem von ihnen vertretenen Volk zumuten.

^{*} Rechtsbeschwerde, Az.: 7258/11; vergleiche auch www.drmichaelbalke.de unter "Aktuelles"